

Straftäter unbefristet in die Psychiatrie eingewiesen

Heilung des Straftäters ist nur "erwünschter Nebenzweck", vorrangig ist der Schutz der Allgemeinheit

Ein Straftäter, der wegen Totschlags verurteilt worden war, wurde in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Diese Anordnung sollte unbefristet gelten. Nach drei Jahren und vier Monaten versuchte der Mann, seine Entlassung gerichtlich zu erzwingen. Seine Klage stützte er auf das Argument, Ärzte und Psychologen hätten dargelegt, dass eine Therapie bei ihm auch in Zukunft keinen Erfolg haben werde.

Das Oberlandesgericht Hamburg lehnte es ab, ihn zu entlassen (2 Ws 99/95). Dass das Störungsbild des Straftäters durch therapeutische Einflussnahme grundlegend verändert werden könne, sei zwar nicht zu erwarten. Dass man ihn wahrscheinlich nicht heilen könne, stehe der Unterbringung in einer psychiatrischen Heilanstalt aber nicht entgegen.

Bei Straftätern sei nämlich der therapeutische Erfolg - Besserung oder Heilung der psychischen Störung - nur ein "erwünschter Nebenzweck". Vorrangig gehe es bei der Einweisung in die Psychiatrie darum, die Allgemeinheit vor weiteren kriminellen Taten des Straftäters zu schützen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/straftaeter-unbefristet-in-die-psychiatrie-ingewiesen>